

Text alte Statuten	Text neue Statuten	Bemerkungen
NAME, SITZ UND ZWECK	NAME, SITZ UND ZWECK	
Art. 1 Unter dem Namen «Zürcher Senioren- und Rentner-Verband (ZRV)», nachstehend Verein genannt, besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB.	Art. 1 Unter dem Namen Zürcher Seniorinnen und Senioren, nachstehend Verein genannt, besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB.	Neuer Name des ZRV
Art. 2 Der Sitz des Vereins ist Zürich. Er kann jederzeit durch Vorstandsbeschluss an einen anderen Ort im Kanton Zürich verlegt werden.	Art. 2 Der Sitz des Vereins ist am Wohnsitz der Leitung des Vereinssekretariats. Er kann jederzeit durch Vorstandsbeschluss an einen anderen Ort im Kanton Zürich verlegt werden.	Konsequente Anwendung der geschlechtergerechten Sprache ¹
Art. 3 Der Verein ist parteipolitisch unabhängig und konfessionell neutral.	Art. 3 Der Verein ist parteipolitisch unabhängig und konfessionell neutral.	unverändert
Art. 4 Der Zweck des Vereins ist die Wahrung der wirtschaftlichen, politischen, gesundheitlichen und gesellschaftlichen Interessen der Senioren und Rentner. Er erfüllt diese Aufgabe, indem er insbesondere	Art. 4 Der Verein setzt sich für die gesellschaftlichen, politischen, gesundheitlichen und wirtschaftlichen Interessen der Seniorinnen und Senioren ein. Er erfüllt diese Aufgabe, indem er insbesondere	<ul style="list-style-type: none"> - Reihenfolge - Senioren wird zu Seniorinnen und Senioren - Rentner fällt weg

¹ Genderstern (Bürger*innen), Genderdoppelpunkt (Bürger:innen), Gender-Gap (Bürger_innen) und Gender-Mediopunkt (Bürger·innen) werden nicht verwendet. Stattdessen kommen je nach Situation Paarformen (Bürgerinnen und Bürger), geschlechtsabstrakte Formen (versicherte Person), geschlechtsneutrale Formen (Versicherte) oder Umschreibungen ohne Personenbezug zum Einsatz.

Text alte Statuten	Text neue Statuten	Bemerkungen
a) eine aktive Politik in Altersfragen betreibt	a) eine aktive Politik in Altersfragen betreibt;	unverändert
b) die Interessen der Senioren und Rentner gegenüber den Behörden und der Öffentlichkeit vertritt	b) die Interessen der Seniorinnen und Senioren in der Öffentlichkeit, gegenüber den Behörden und weiteren Akteuren vertritt;	sprachliche Korrektur
c) die Rechte der Bewohner in Alters-/Pflegeheimen, Spitälern und Kliniken wahrt	 	alt c) ersatzlos streichen
d) den Solidaritätsgedanken zwischen den Generationen fördert	c) den Solidaritätsgedanken zwischen den Generationen fördert;	- unverändert - ab hier neue Nummerierung; c)
e) Beratung anbietet in Bezug auf Pensionsleistungen, Rentenansprüche, Ergänzungsleistungen, Beihilfen, Steuer-, Güter-/Erbrechts-, Mietrechts-/Eigentumsfragen, allgemeine Rechtsfragen und Todesfälle	d) für spezifische Altersfragen Fachstellen und geeignete Partnerorganisationen vermittelt;	neue Formulierung
f) sich für wirtschaftliche Vergünstigungen seiner Mitglieder einsetzt	e) seinen Mitgliedern über seine Kommunikationskanäle Dienstleistungen und Angebote präsentiert;	neue Formulierung
g) Veranstaltungen durchführt und die Geselligkeit pflegt	f) Veranstaltungen durchführt;	«Geselligkeit pflegen» gestrichen
h) für die periodische Information der Mitglieder besorgt ist, z.B. Herausgabe eines offiziellen Vereinsorgans, Zirkulare usw.	g) für die periodische Information seiner Mitglieder besorgt ist, z.B. durch ein offizielles Vereinsorgan, eine Webseite, Social Media, Newsletter, E-Mail, Briefe;	- neue Formulierung
	h) mit anderen Organisationen zusammenarbeiten kann.	neuer Absatz
ORGANISATION	ORGANISATION	
A. Mitglieder	A. Mitglieder	A. Mitglieder
Art. 5 Der Verein besteht aus Einzel-, Paar-Kollektiv- und Ehrenmitgliedern.	Art. 5 Mitglieder können natürliche Personen, Personengesellschaften und juristische Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen.	- ausführlichere Formulierung - beinhalten auch den Text von alt Art. 9 und 9a

Text alte Statuten	Text neue Statuten	Bemerkungen
	Der Verein besteht aus <ul style="list-style-type: none"> - Einzel- und Paarmitgliedern; - Kollektivmitgliedern: Personengesellschaften und juristischen Personen; - Ehrenmitgliedern: natürliche Personen, die sich um die Förderung und die Interessen des Vereins in hervorragender Weise bemüht und verdient gemacht haben. Sie werden auf Antrag des Vorstandes durch die GV gewählt. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. 	
Art. 6 Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die den Zweck und die Ziele des Vereins unterstützen.	Art 6	streichen, weil neu in Art. 5 enthalten
Art. 7 Beitrittserklärungen sind schriftlich an die Geschäftsleitung oder an das Sekretariat zu richten. Über die Aufnahme entscheidet die Geschäftsleitung.	Art. 6 Beitrittserklärungen sind <ul style="list-style-type: none"> - für Einzel- und Paarmitglieder schriftlich an das Verbandssekretariat zu richten. Über die Aufnahme entscheidet die Leitung des Sekretariats; - für Kollektivmitglieder schriftlich an das Ressort Mitgliederbetreuung zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Über die Höhe des Mitgliederbeitrags entscheidet <ul style="list-style-type: none"> - für Einzel- und Paarmitglieder die GV; - für Kollektivmitglieder der Vorstand. 	<ul style="list-style-type: none"> - ab hier neue Nummerierung; 6 - neue Formulierung
Art. 8 Gönner und Sponsoren unterstützen den Verein mit finanziellen Beiträgen oder auf andere geeignete Weise.	Art. 7 Gönner und Sponsoren unterstützen den Verein mit finanziellen Beiträgen oder auf andere geeignete Weise.	unverändert
Art. 9 Zu Ehrenmitgliedern können natürliche oder juristische Personen ernannt werden, die sich um die		streichen, weil neu in Art. 5 enthalten

Text alte Statuten	Text neue Statuten	Bemerkungen
Förderung und die Interessen des Vereins in hervorragender Weise bemüht und verdient gemacht haben. Sie werden auf Antrag des Vorstandes durch die General-Versammlung gewählt. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.		
Art. 9a Kollektivmitglieder sind Vereine oder Organisationen, die in der Senioren-, Rentner- und Altersarbeit aktiv sind. Über deren Ein- und Austritt, sowie deren Mitgliederbeiträge entscheidet der Vorstand.		streichen, weil neu in Art. 5 und 6 enthalten
Art. 10 Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung im Falle einer juristischen Person.	Art. 8 Die Mitgliedschaft erlischt bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Bei Kollektivmitgliedern durch Auflösung oder durch Kündigung der Vereinbarung.	- ab hier neue Nummerierung; 8 - Trennung in natürliche Personen und Kollektivmitglieder
Art. 11 Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an die Geschäftsleitung oder an das Sekretariat. Der Beitrag für das laufende Jahr ist zu entrichten.	Art. 9 Der Austritt ist jederzeit auf Ende des Kalenderjahres möglich und erfolgt durch schriftliche Erklärung an das Präsidium, das Sekretariat oder die Rechnungsführung. Der Beitrag für das laufende Jahr ist zu entrichten.	- präzisere Formulierung
Art. 12 Ein Mitglied kann durch den Vorstand ausgeschlossen werden, wenn es den Bestrebungen des Vereins zuwiderhandelt, die Vereinsinteressen in anderer Weise schwerwiegend verletzt oder für ein Jahr, trotz Mahnung, die geschuldeten Beiträge nicht bezahlt hat. Bei solchen Beschlüssen gelten die einschlägigen Bestimmungen des ZGB.	Art. 10 Ein Mitglied kann durch den Vorstand ausgeschlossen werden, wenn es den Bestrebungen des Vereins zuwiderhandelt, die Vereinsinteressen in anderer Weise schwerwiegend verletzt oder für ein Jahr, trotz Mahnung, die geschuldeten Beiträge nicht bezahlt hat. Bei solchen Beschlüssen gelten die einschlägigen Bestimmungen des ZGB.	unverändert

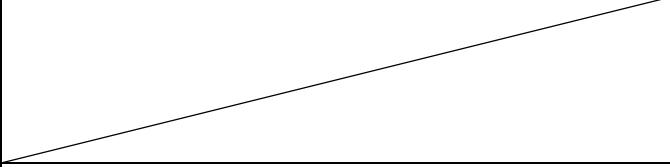
Text alte Statuten	Text neue Statuten	Bemerkungen
<p>Art. 13</p> <p>Mitglieder, die austreten oder ausgeschlossen werden, haben auf das Vereinsvermögen keinen Anspruch. Für die Beiträge haften sie nach Massgabe der Zeit ihrer Mitgliedschaft.</p>	<p>Art. 11</p> <p>Mitglieder, die austreten oder ausgeschlossen werden, haben auf das Vereinsvermögen keinen Anspruch.</p> <p>Ausstehende Mitgliederbeiträge sind zu bezahlen.</p>	<p>- streichen, weil in Art. 31 enthalten</p> <p>- streichen, weil rechtlich selbstverständlich</p>
<p>B. Organe</p>	<p>B. Organe</p>	<p>B. Organe</p>
<p>Art. 14</p> <p>Die Organe des Vereins sind:</p> <p>a) die General-Versammlung</p> <p>b) der Vorstand</p> <p>c) die Geschäftsleitung</p> <p>d) die Kontrollstelle</p>	<p>Art. 11</p> <p>Die Organe des Vereins sind:</p> <p>a) die Generalversammlung (GV)</p> <p>b) der Vorstand</p> <p>c) die Kontrollstelle</p>	<p>- ab hier neue Nummerierung; 11</p> <p>- Geschäftsleitung gestrichen</p>
<p>Generalversammlung</p>	<p>Generalversammlung</p>	<p>Generalversammlung</p>
<p>Art. 15</p> <p>Die General-Versammlung ist das oberste Organ des Vereins. Der Vorstand hat die Mitglieder einmal pro Jahr zu einer ordentlichen General-Versammlung einzuladen. Sie hat bis spätestens 30. Juni stattzufinden. Die General-Versammlung hat folgende Kompetenzen:</p> <p>a) Genehmigung des Jahresberichtes</p> <p>b) Genehmigung der Jahresrechnung und des Kontrollstellen-Berichtes mit Décharge-Erteilung an den Vorstand und die Rechnungsführung</p> <p>c) Festsetzung der Mitgliederbeiträge</p> <p>d) Wahl des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Mitglieder der Kontrollstelle inkl. Ersatz für die Dauer von zwei Jahren. Eine Wiederwahl ist zulässig</p>	<p>Art. 12</p> <p>Die GV ist das oberste Organ des Vereins. Die ordentliche GV findet jährlich im ersten Halbjahr statt.</p> <p>Die Mitglieder werden vom Vorstand mindestens 30 Tage im Voraus schriftlich eingeladen unter Angabe der Traktanden. Einladungen per E-Mail sind gültig.</p> <p>Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste stehen, können keine Beschlüsse gefasst werden. Vorbehalten bleiben Mitgliederanträge zu nicht traktandierten Geschäften. Diese müssen bis spätestens 10 Tage vor der Versammlung dem Präsidium schriftlich eingereicht werden, zur Stellungnahme durch den Vorstand.</p> <p>Die GV findet in der Regel physisch statt. Falls dies aufgrund spezieller Umstände nicht möglich ist, kann die GV auf das zweite Halbjahr verschoben werden oder online oder schriftlich durchgeführt werden. In</p>	<p>Generelle und verfahrensrechtliche Aussagen zur GV neu formuliert</p>

Text alte Statuten	Text neue Statuten	Bemerkungen
<p>e) Ernennung von Ehrenmitgliedern</p> <p>f) Genehmigung und Änderung der Statuten</p> <p>g) Bewilligung einmaliger, ausserordentlicher Ausgaben von mehr als Fr. 10'000.--, die nicht im Budget enthalten sind</p> <p>h) Beschlussfassung über weitere Anträge des Vorstandes</p> <p>i) Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern, sofern sie in den Kompetenzbereich der Generalversammlung fallen</p> <p>k) Entscheid über die Auflösung des Vereins und über die Verwendung des verbleibenden Vereinsvermögens</p>	<p>ausserordentlichen Lagen ist auch eine Vertagung der ordentlichen GV auf das Folgejahr möglich.</p>	
	<p>Art. 13</p> <p>Die GV hat folgende Kompetenzen:</p> <p>a) Genehmigung des Protokolls der letzten GV;</p> <p>b) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands;</p> <p>c) Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung;</p> <p>d) Entlastung des Vorstands;</p> <p>e) Festsetzung der Mitgliederbeiträge der natürlichen Personen;</p> <p>f) Kenntnisnahme des Jahresbudgets;</p> <p>g) Wahl des Präsidiums, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle je für die Dauer von zwei Jahren. Wiederwahl ist zulässig. Ersatzwahlen für während der Amtsdauer ausscheidende Mitglieder finden in der Regel an der nächsten GV statt.</p> <p>h) Ernennung von Ehrenmitgliedern;</p> <p>i) Genehmigung und Änderung der Statuten (vgl. Artikel 19);</p>	<p>- Kompetenzen; früher in Artikel alt 15 geregelt;</p> <p>- neu aufgenommen</p> <p>- vormals a)</p> <p>- vormals b); Revisionsbericht nur Kenntnisnahme</p> <p>- vormals in b); neu eigene Ziffer</p> <p>- vormals c) neu nur der natürlichen Personen</p> <p>- neu; bisher nicht erwähnt</p> <p>- vormals d); 3. Satz ist neu; vormals Art. 26</p> <p>- vormals e)</p> <p>- vormals f); neu Verweis auf Art. 19</p>

Text alte Statuten	Text neue Statuten	Bemerkungen
	j) Beschlussfassung über unvorhergesehene spezielle Ausgaben welche die Kompetenz des Vorstandes überschreiten (Art. 23); k) Beschlussfassung über weitere Anträge des Vorstandes; l) Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern, sofern sie in den Kompetenzbereich der Generalversammlung fallen; m) Entscheid über die Auflösung des Vereins und über die Verwendung des verbleibenden Vereinsvermögens (Art. 19).	- vormals g); neue Formulierung - vormals h) - vormals i) - vormals k)
Art. 16 Sofern es nötig ist, können ausserordentliche General-Versammlungen stattfinden. Sie werden vom Vorstand, unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte, fristgerecht einberufen. Ferner kann 1/5 aller Mitglieder jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen General-Versammlung verlangen.	Art. 14 Der Vorstand oder 1/5 der Stimmrechte können jederzeit unter Angabe des Zwecks die Einberufung einer ausserordentlichen GV verlangen. Artikel 13 gilt sinngemäss.	- ab hier neue Nummerierung; 14 - neue Formulierung - «Stimmrechte» statt «Mitglieder»
Art. 17 Die Einberufung von General-Versammlungen erfolgt schriftlich spätestens 30 Tage vor dem Datum mit Bekanntgabe der Traktandenliste.		streichen, weil in Artikel 13 enthalten
Art. 18 Mitgliederanträge zu nicht traktandierten Geschäften müssen bis spätestens 10 Tage vor der Versammlung dem Präsidenten schriftlich eingereicht werden.		streichen, weil in Artikel 13 enthalten
Art. 19 Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste stehen, können keine Beschlüsse gefasst werden. Vorbehalten bleiben Mitglieder-Anträge gemäss Art. 18, zu denen der Vorstand vorgängig Stellung bezogen hat.		streichen, weil in Artikel 13 enthalten

Text alte Statuten	Text neue Statuten	Bemerkungen
<p>Art. 20</p> <p>Die GV wird vom Präsidium oder einer Stellvertretung geleitet. Es ist ein Protokoll zu erstellen.</p>	<p>Art. 15</p> <p>Die GV wird vom Präsidium oder einer Stellvertretung geleitet. Es ist ein Protokoll zu erstellen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - ab hier neue Nummerierung; 15 - keine Änderung
<p>Art. 21</p> <p>Die GV ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.</p>	<p>Art. 16</p> <p>Jede ordnungsgemäss einberufene GV ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.</p>	<p>neue Formulierung</p>
<p>Art. 22</p> <p>Die GV beschliesst und wählt mit der absoluten Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Sofern nicht 1/5 der anwesenden Stimmberechtigten eine geheime Abstimmung verlangt, sind offene Abstimmungen und Wahlen vorzunehmen. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende den Stichtscheid.</p>	<p>Art. 17</p> <p>Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr ². Bei Stimmengleichheit fällt der Vorsitz den Stichtscheid.</p> <p>Sofern nicht 1/5 der anwesenden Stimmrechte eine geheime Abstimmung verlangt, sind offene Abstimmungen und Wahlen vorzunehmen.</p> <p>Wird die GV auf schriftlichem Weg durchgeführt, erfolgen auch die Abstimmungen schriftlich.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Einfaches Mehr und nicht absolutes Mehr - neue Bestimmung
<p>Art. 23</p> <p>Eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten bedürfen:</p> <p>a) Genehmigung oder Änderung der Statuten</p> <p>b) Auflösung des Vereins</p>	<p>Art. 18</p> <p>Eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmrechte bedürfen:</p> <p>a) Genehmigung oder Änderung der Statuten (Art. 14 lit. i);</p> <p>b) Auflösung des Vereins (Art. 14 lit. m).</p>	<ul style="list-style-type: none"> - neue Formulierung (Stimmrechte) - Verweis neu - Verweis neu
<p>Art. 24</p> <p>Alle Mitglieder haben in der General-Versammlung eine Stimme, Paarmitglieder 2 Stimmen. Kollektivmitglieder haben je hundert Mitglieder eine Stimme, im Minimum 2 und im Maximum 10 Stimmen. Stellvertretung ist ausgeschlossen.</p>	<p>Art. 19</p> <p>In der Generalversammlung verfügen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Einzelmitglieder über 1 Stimme - jeder Teil eines Paarmitglieds über 1 Stimme - Ehrenmitglieder über 1 Stimme <p>Stellvertretung ist ausgeschlossen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - neue Formulierung

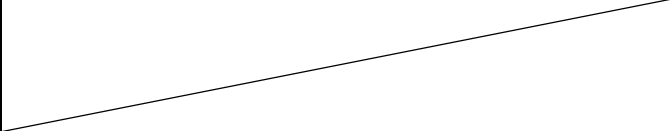
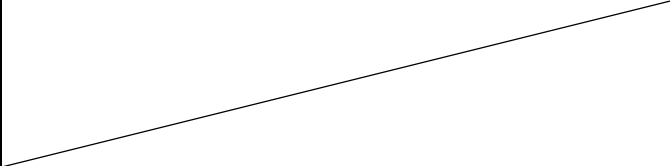
² Einfaches oder relatives Mehr: ein Antrag ist angenommen, wenn er mehr Ja- als Neinstimmen auf sich vereinigt; Enthaltungen werden nicht mitgezählt.
Absolutes Mehr: ein Antrag benötigt eine Stimme mehr als die Hälfte der anwesenden gültigen Stimmen.

Text alte Statuten	Text neue Statuten	Bemerkungen
	Kollektivmitglieder haben in der Generalversammlung je hundert Mitglieder eine Stimme (im Minimum aber 2 und im Maximum 10).	
Vorstand	Vorstand	Vorstand
Art. 25 Der Vorstand besteht aus 7 bis 13 Mitgliedern. Er konstituiert sich, mit Ausnahme des von der Generalversammlung gewählten Präsidenten, selbst.	Art. 20 Der Vorstand besteht aus 7 bis 13 Mitgliedern. Er konstituiert sich, mit Ausnahme des von der GV gewählten Präsidiums, selbst.	keine Änderung
Art. 26 Ersatzwahlen für während der Amtsdauer ausscheidende Vorstandsmitglieder erfolgen in der Regel an der nächsten General-Versammlung.	Art. 21 Der Vorstand kann Personen bis zu ihrer ordentlichen Wahl als Vorstandsmitglied vorläufig in alle Rechte eines Vorstandsmitglieds einsetzen.	Alter Absatz 1 streichen, weil neu in Art. 14 lit. g enthalten - neue Bestimmung
Art. 27 Der Vorstand ist ermächtigt, Ausschüsse und Kommissionen zu bilden. Er kann für Spezialaufgaben Vereinsmitglieder oder Aussenstehende zuziehen.		streichen, weil neu in Art. 23 enthalten
Art. 28 Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Ihm obliegen alle Aufgaben, die nicht ausdrücklich in die Kompetenz eines anderen Organs fallen. Er besorgt und ordnet die Geschäftsführung und genehmigt das Budget.	Art. 22 Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen. Er kann Reglemente erlassen, Arbeitsgruppen einsetzen und Vereinsmitglieder oder Dritte beauftragen. Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss dieser Statuten einem anderen Organ übertragen sind. Er setzt das Budget fest. Für unvorhergesehene spezielle Ausgaben darf er das Budget insgesamt um netto maximal einen Fünftel überschreiten.	- ab hier neue Nummerierung; 22 - neu „laufenden Geschäfte“ - neu - vormals in Absatz1 enthalten - vormals Absatz 1; neu „setzt fest“ - neue Bestimmung; ersetzt alt Art. 14 Ziff. g;

Text alte Statuten	Text neue Statuten	Bemerkungen
Der Präsident oder die Vizepräsidenten und ein weiteres Vorstandsmitglied zeichnen rechtsverbindlich für den Verein mit Kollektivunterschrift zu zweien, sofern der Vorstand nicht andere Unterschriftenregelungen beschliesst.	Das Präsidium und ein weiteres Vorstandsmitglied zeichnen rechtsverbindlich für den Verein mit Kollektivunterschrift zu zweien, sofern der Vorstand nicht andere Unterschriftenregelungen beschliesst.	- präziser
	<p>Art. 23</p> <p>Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.</p> <p>Für Vorstandsbeschlüsse gilt das einfache Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitz den Stichentscheid.</p> <p>Die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch per E-Mail) ist, sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, gültig.</p> <p>Der Vorstand ist berechtigt, in besonderen Fällen einzelne Verbandsmitglieder ganz oder teilweise von ihren finanziellen Verpflichtungen zu befreien.</p>	<p>- neue Bestimmung</p> <p>- vormals Art. 30;</p> <p>- neue Regelung;</p> <p>- neue Regelung;</p>
Art. 29 Über die Vorstandssitzungen wird ein Protokoll geführt.	Art. 24 Über die Vorstandssitzungen wird ein Protokoll geführt.	keine Änderung;
	Art. 25 Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven oder pauschalisierten Spesen.	neue Regelung
Art. 30 Für Vorstandsbeschlüsse gilt das einfache Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.	/	streichen, weil neu in Art. 24 enthalten

Text alte Statuten	Text neue Statuten	Bemerkungen
Geschäftsleitung		streichen, weil kein Organ mehr
<p>Art. 31</p> <p>Der Vorstand wählt eine Geschäftsleitung. Sie besteht aus dem Präsidenten als Vorsitzenden und zwei weiteren Vorstandsmitgliedern. Bei Bedarf können weitere Vorstandsmitglieder zu den Verhandlungen zugezogen werden.</p> <p>Neben den statutarischen Aufgaben werden die Kompetenzen und Entscheidungsbefugnisse der Geschäftsleitung vom Vorstand in einem Reglement festgelegt.</p> <p>Über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, welches dem Vorstand an seiner nächsten Sitzung zur Kenntnis unterbreitet werden muss.</p>		den ganzen Artikel ersatzlos streichen, da es dieses Organ nicht mehr gibt
Kontrollstelle	Revisionsstelle	Revisionsstelle
<p>Art. 32</p> <p>Die General-Versammlung wählt nach den gesetzlichen Bestimmungen zwei Mitglieder der Kontrollstelle und einen Ersatz. Mit der Kontrollstelle kann auch eine juristische Rechtspersönlichkeit betraut werden, welche die gesetzlichen Vorschriften erfüllt. Der Vorstand besitzt ein Antragsrecht.</p>	<p>Art. 26</p> <p>Die GV wählt für die Revision zwei Personen und eine Ersatzperson, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen;</p> <p>ihre Tätigkeit erfolgt ehrenamtlich. Sie haben Anrecht auf Vergütung der effektiven oder pauschalisierten Spesen;</p> <p>Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag.</p> <p>Die GV kann auf Antrag des Vorstands eine juristische Person betrauen, welche die gesetzlichen Vorschriften erfüllt. In diesem Fall stellt die Revisionsstelle Rechnung für Ihren Aufwand.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - ab hier neue Nummerierung; 26 - 2. Satz in alt Art. 32 wird eigener Absatz 4 - neuer Absatz - vormals Art. 34 - vormals in Art. 32; neu ist hier die Entgeltlichkeit
Art. 33		

Text alte Statuten	Text neue Statuten	Bemerkungen
Ersatzwahlen für während der Amtsdauer ausscheidende Mitglieder der Kontrollstelle inkl. Ersatz finden in der Regel an der nächsten General-Versammlung statt.	/	streichen: ist neu in Artikel 14 lit. g und Art. 27 geregelt
Art. 34 Die Kontrollstelle erstattet der ordentlichen General-Versammlung jährlich einen schriftlichen Bericht mit den erforderlichen Anträgen.	/	streichen: ist in Artikel 28 geregelt
FINANZEN	FINANZEN	FINANZEN
Art. 35 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Verpflichtung oder Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.	Art. 27 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Verpflichtung oder Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.	- ab hier neue Nummerierung; 27 - keine Änderung
Art. 36 Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.	Art. 28 Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.	keine Änderung
Art. 37 Die Mittel des Vereins setzen sich zusammen aus: a) Beiträgen der Mitglieder b) Vergabungen, Schenkungen, Spenden, Zuwendungen, Gönner-Beiträgen von Privaten und Firmen, Legaten, Vermächtnissen c) Sponsorenbeiträgen d) Beiträgen von Behörden e) Zinserträgen f) Beiträgen aus Beratungen und Hilfeleistungen g) Einnahmen und Erlösen von Veranstaltungen und Aktivitäten/Aktionen	Art. 29 Die Mittel des Vereins setzen sich insbesondere zusammen aus: a) Beiträgen der Mitglieder b) Vergabungen, Schenkungen, Spenden, Zuwendungen, Gönner-Beiträgen von Privaten und Firmen, Legaten, Vermächtnissen c) Sponsorenbeiträgen d) Beiträgen von Behörden e) Zinserträgen f) Einnahmen und Erlösen von Veranstaltungen und Aktivitäten/Aktionen	- keine Änderung - alt lit. f gestrichen
Art. 38 Aus freiwilligen Beiträgen, Spenden oder ordentli-	Art. 30 Aus freiwilligen Beiträgen, Spenden oder ordentli-	keine Änderung

Text alte Statuten	Text neue Statuten	Bemerkungen
chen Rechnungsüberschüssen können zweckbestimmte Rückstellungen gebildet werden.	chen Rechnungsüberschüssen können zweckbestimmte Rückstellungen gebildet werden.	
Art. 39 Allfällig noch vorhandene Fonds werden mit dem Vereinsvermögen verwaltet.		der ganze Artikel ist zu streichen
Art. 40 Die Geschäftsleitung ist berechtigt, in besonderen Fällen einzelne Mitglieder ganz oder teilweise von ihren finanziellen Verpflichtungen zu befreien.		- streichen, weil neu in Art. 21 Abs. 4 geregelt
AUFLÖSUNG DES VEREINS	AUFLÖSUNG DES VEREINS	AUFLÖSUNG DES VEREINS
	Art. 31 Der Verein kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen GV mit dem Stimmenmehr von 2/3 der anwesenden Stimmrechte aufgelöst werden. Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbefreite Organisation, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt.	- ab hier neue Nummerierung; 31 - bisher kein eigener Artikel
SCHLUSSBESTIMMUNGEN	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	SCHLUSSBESTIMMUNGEN
Art. 41 Diese Statuten wurden an der ordentlichen Generalversammlung vom 16. April 2008 genehmigt. Sie treten sofort in Kraft und ersetzen diejenigen vom 24. April 2007.	Art. 32 Diese Statuten wurden an der ordentlichen GV vom yy.mm.dd genehmigt. Sie treten sofort in Kraft und ersetzen diejenigen vom 16. April 2008	